

**Satzung der Gemeinde Hoisdorf
über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan
Nr. 22 für das Gebiet südöstlich "Moorweg", nordöstlich "Achtern Diek"**

Die Gemeindevertretung Hoisdorf hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.11.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet südöstlich "Moorweg", nordöstlich "Achtern Diek" gefasst.

Städtebauliche Zielsetzungen dieses Planverfahrens sind

- Sicherung der städtebaulichen Ordnung bei Folgenutzungen
- Berücksichtigung der landschaftlichen Schutzgebiete

Zur Sicherung dieser Planungen wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. S-H S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. S-H S. 72) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2014 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 (südöstlich "Moorweg", nordöstlich "Achtern Diek") erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hoisdorf wird für das Gebiet südöstlich "Moorweg", nordöstlich "Achtern Diek" eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist auf dem dieser Satzung beigefügten Planauszug gekennzeichnet. Dieser Planauszug ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, tritt die Veränderungssperre außer Kraft.
- (2) Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung des Landrates des Kreises Stormarn die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (4) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ferner eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

§ 4

Jedermann kann die Satzung – bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – im Amt Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der 1. Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, kann der Betroffene für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Amtsverwaltung Siek beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre - bestehend aus dem Textteil und der Anlage (Geltungsbereich) – wird hiermit ausgefertigt.

Hoisdorf,

(Siegel)

Dieter Schippmann
- Bürgermeister -

Geltungsbereich:

